

Abs. 4) als Grundrechte und Grundpflichten statuiert und stimmen mit dem in Art. 25 Abs. 2 Verfassung und §§ 42, 43 FGB charakterisierten Erziehungsziel überein.

Bei leichteren Verletzungen der Erziehungsaufgaben durch die Eltern reichen zumeist die Möglichkeiten staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme aus, um ihnen ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern bewußt zu machen. Das können Aussprachen im Elternaktiv und in den Ehe- und Familienberatungsstellen oder bei Schulpflichtverletzung Beratungen vor der Schiedskommission sein. Liegt bereits eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, kann das Organ der Jugendhilfe nach § 50 FGB Maßnahmen nach der JHVO treffen. Auch kann bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten und eingetretener Gefährdung der Entwicklung der Kinder den Eltern nach § 51 FGB das Erziehungsrecht entzogen werden.

2. Nicht jede Verletzung der in der Verfassung und im FGB beschriebenen Erziehungspflichten begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Vielmehr müssen solche Verhaltensweisen vorliegen, die die einfachsten Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen **mißachten** (BG Karl-Marx-Stadt, Beschluß vom 24. 4.1969/4 BSB 139/69).

Diese Minimalforderungen sind elementare Voraussetzung für die positive Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Der Tatbestand (Abs. 1) kennzeichnet den Charakter der Pflichtverletzungen von der Begehungsweise (Vernachlässigung, Mißhandlung, Begünstigung strafbarer Handlungen), der subjektiven Seite (Vorsatz bezüglich der Pflichtverletzung, soweit Folgen vorausgesetzt werden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und den Folgen (Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung, Begehen strafbarer Handlungen durch das

Kind oder den Jugendlichen — OG-Urteil vom 28.10.1969/3 Zst 23/69).

3. **Täter** können sein:

- a) Personen, die Erziehungsberechtigte kraft Gesetzes sind oder denen das Erziehungsrecht durch staatliche Entscheidungen übertragen worden ist. Dazu zählen die erziehungsberechtigten Eltern, der Vormund, Pflegeeltern, Großeltern u. ä. (vgl. § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3, §§ 48, 88, 104 FGB).
- b) Personen, die gesetzliche Erziehungspflichten haben wie Lehrer, Lehrausbilder, Erzieher usw.
- c) Personen, denen von den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind (wobei schlüssiges Verhalten genügt). Voraussetzung ist hierbei, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten für einen längeren Zeitraum objektiv (z. B. längere Krankheit oder längere dienstliche Abwesenheit) nicht ausüben können und die Beauftragten folglich die Erziehung allein ausüben. Zu diesen Personen zählen beispielsweise der Stiefeltemteil, der Lebenskamerad, Verwandte wie Großeltern u. ä., der nicht erziehungsberechtigte Elternteil, der nichteheliche Vater, aber auch andere Bürger. Die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsaufgaben ist eine verfassungsrechtliche Grundpflicht, für deren Erfüllung die Eltern persönlich die Verantwortung tragen und der sie sich grundsätzlich nicht entziehen können. Sind die Eltern jedoch aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen verhindert ihren Erziehungspflichten nachzukommen, so ist es gerechtfertigt, auch ohne staatliche Entscheidungen anderen Bürgern Erziehungsaufgaben zu übertragen. Diesen Personen erwächst unter den auf gezeigten Voraussetzungen eine andere Rechtspflicht im Sinne von § 142 Abs. 1 (BG Dresden, Urteil vom 6.11.1969/3